

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 141/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 20. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 20. November 2006 hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 2006 als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat hiergegen mit Schreiben vom 3. Dezember 2006 (Eingang 5. Dezember 2006) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Gegen die vorgenannte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) ist vom Gesetz weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen (§ 172 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); sie ist unanfechtbar. Ferner fehlt dem Kläger die Befugnis, sich selbst im Beschwerdeverfahren vor dem BSG zu vertreten. Er kann nicht persönlich eine Beschwerde beim BSG wirksam einlegen, sondern muss sich dabei durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Dies gilt auch dann, wenn man den Rechtsbehelf des Klägers als Gegenvorstellung gegen den unanfechtbaren Beschluss vom 20. November 2006 ansehen sollte. Eine Änderung eines an sich unanfechtbaren Beschlusses auf Gegenvorstellung hin wäre allenfalls möglich, wenn die getroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz stehen würde, insbesondere auf einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten beruhen würde (hierzu stellvertretend: BSG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - B 13 RJ 178/05 B, SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 5). Entsprechendes hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 4 Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass eine anwaltlich vertretene Prozesspartei die Prozessführung ihres Prozessbevollmächtigten gegen sich gelten lassen muss (§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG). Sie kann daher keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung verlangen, selbst kein Verschulden an der Versäumung einer gesetzlichen Verfahrensfrist zu tragen.
- 5 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

